

Gebührenstaffelung ab 09/2019

Kindergartenkinder, die ihren Wohnsitz im Stadtgebiet München haben

➔ **Komplettbefreiung vom Elternentgelt in allen Buchungskategorien: Die Befreiung ergibt sich über den Beitragszuschusses von 100,- € für alle Kindergartenkinder durch den Freistaat Bayern**

Buchungskategorie	3 bis 4 Stunden	4 bis 5 Stunden	5 bis 6 Stunden	6 bis 7 Stunden	7 bis 8 Stunden	8 bis 9 Stunden	über 9 Stunden
Elternentgelt in Euro (einkommensunabhängig)	38,00	48,00	58,00	69,00	79,00	90,00	100,00
Tatsächliches Elternentgelt nach Abzug des Beitragszuschusses in Höhe von 100,- € durch den Freistaat Bayern	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Gebühren, für Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in München haben						
	91,00	117,00	142,00	167,00	192,00	217,00	242,00

zuzüglich:

- **Getränksgeld 4,00 € pro Monat**
- **Essensgeld 3,60 € pro Mahlzeit**

(eine Ermäßigung des Verpflegungsgeldes ist über die zentrale Gebührenstelle oder die wirtschaftliche Jugendhilfe weiterhin möglich)

Monatliche Besuchsgebühr Hort:

Plätze für schulpflichtige Kinder (Hortkinder), ab dem Beginn des Monats der Aufnahme des Unterrichts

Einkünfte Euro	1 bis 2 Stunden	2 bis 3 Stunden	3 bis 4 Stunden	4 bis 5 Stunden	5 bis 6 Stunden	über 6 Stunden
bis 50.000		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
bis 60.000		49,00	51,00	53,00	55,00	57,00
bis 70.000		64,00	70,00	77,00	79,00	82,00
bis 80.000		81,00	85,00	95,00	106,00	116,00
	Reguläre Gebühr					
über 80.000		93,00	98,00	109,00	121,00	133,00
	Gebühr für Kinder, die Ihren Wohnsitz nicht im Stadtgebiet München haben					
		116,00	121,00	136,00	151,00	166,00

zuzüglich:

- **Getränkergeld 4,00 € pro Monat**
- **Essensgeld 3,80 € pro Mahlzeit**

Beitragsermäßigung

Einkommensabhängige Ermäßigung der Elternbeiträge (Grundbeitrag) nach Antragstellung über den Träger bei der Zentralen Gebührenstelle im Referat für Bildung und Sport:

Für Sorgeberechtigte, deren Kind im Hort betreut wird, besteht die Möglichkeit bei der Landeshauptstadt München eine einkommensabhängige Ermäßigung des Grundbeitrages zu beantragen. Bis zum Eingang eines

positiven Feststellungsbescheides durch die Zentrale Gebührenstelle, sind die Eltern verpflichtet den regulären Elternbeitrag in Abhängigkeit von der Buchungszeitkategorie zu leisten. Etwaige Mehrzahlungen werden bei Eingang eines positiven Bescheides rückerstattet. Der Antrag muss für jedes Hortjahr neu gestellt werden. Anträge für die einkommensabhängige Beitragsermäßigung erhalten Sie in der Einrichtung.

Geschwisterermäßigung

Voraussetzung einer Geschwisterermäßigung ist, dass zwei oder mehrere Geschwisterkinder in einer Familiengemeinschaft zusammen wohnen.

Nachgewiesen wird die Familiengemeinschaft über den Kindergeldbezug und ggf. über den Hauptwohnsitz des Kindes.

Die zu berücksichtigenden Geschwisterkinder werden dem Alter nach vom ältesten bis zum jüngsten zu berücksichtigenden Kind gereiht und alle erhalten eine Ordnungsnummer. Bei zwei oder mehr am selben Tag geborenen Kindern erfolgt die Reihung nach den Buchstaben des Vornamens.

- Kind mit Ordnungsnummer 1: Reguläre Gebühr, keine Geschwisterermäßigung;
- Kind mit Ordnungsnummer 2: Die Besuchsgebühr wird auf Antrag um eine Stufe ermäßigt;
- Kind mit Ordnungsnummer 3 oder höher: Die Besuchsgebühr wird auf Antrag auf 0 ermäßigt.

Die Geschwisterermäßigung wird ab dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen hierfür nicht mehr vorliegen, nicht mehr berücksichtigt. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.

Der Antrag auf Geschwisterermäßigung ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

Den Antrag für die Geschwisterermäßigung erhalten Sie in der Einrichtung.